



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzel A.Rh.

30. Juli 1991

L.

Gemeinde Reute: Grundwasserschutzzonen zu den Quellfassungen Händli, Wolkenberg, Fall, Ramstel und Lautern; Genehmigung

Dem Bericht der Umweltschutz- und Energiedirektion vom 3. Juli 1991 ist zu entnehmen:

Die Grundwasserschutzzonen Händli, Wolkenberg, Fall, Ramstel und Lautern umfassen 10 Quellfassungen, die rund 76'000 - 250'000 m³ Quellwasser/Jahr ans Netz der Wasserversorgung Rebstein liefern. Der Anteil des Quellwassers am Gesamtverbrauch liegt bei ca. 50 %. In Anbetracht der Tatsache, dass das Wasser ohne Energieaufwendung ins Wasserversorgungsnetz fliesst, lässt sich die Bedeutung der Erhaltung und des Schutzes dieser Wasservorkommen erahnen. Der Schutz mit den allfällig notwendigen Nutzungsbeschränkungen soll längerfristig die Qualität des Wassers halten und verbessern helfen. Dies ist notwendig, weil fast alle Quellen nach längeren Niederschlagsperioden oder nach der Schneeschmelze bakteriologisch belastet sind. Die Belastung ist vor allem darum möglich, weil das in den Quellen zutage tretende Wasser ein Mischwasser ist, d.h. dass es sich aus länger im Boden verweilendem Kluftwasser und Hangwasser aus dem unmittelbaren Einzugsgebiet zusammensetzt.

Mittels Schutzvorkehrungen innerhalb der ausgeschiedenen Schutzzonen kann eine andauernde Verbesserung der Wasserqualität erreicht werden.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 (Stand vom 1. Oktober 1987) über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20) und Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1979 zum Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung; BGS 814.111) sind die Kantone dafür besorgt, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden.

Nach der gleichen Bestimmung obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen auszurichten.

Am 3. Juli 1986 beauftragte der Gemeinderat Rebstein die Firma Dr. Max Kobel, Büro für technische Geologie, Sargans, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zur Sanierung der Quellfassung Wolkenberg. Am 20. Februar 1987 beschloss der Gemeinderat, vor der Sanierung der Quellen die entsprechenden Schutzzonen auszuscheiden.

Um die Herkunft des Quellwassers und den Einfluss von Bächen auf die einzelnen Quellen beurteilen zu können, wurde ein Färbversuch durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigten die Vermutung, dass einzelne Quellen u.a. von Bachwasser gespiessen werden.

Zusammen mit dem hydrogeologischen Bericht lagen im September 1988 ein Uebersichtsplan 1:5000, die beiden Schutzzonenpläne Händli/Wolkenberg 1:2000 inkl. Gefahrenkataster und Fall/Ramstel/Lautern 1:2000 inkl. Gefahrenkataster sowie das alle Schutzzonen umfassende Schutzzonenreglement vor.

Von der Schutzzonenausscheidung sind auch der Bezirk Oberegg (Kanton Appenzell I.Rh.) und die Gemeinde Rebstein (Kanton St. Gallen) betroffen. Flächenmässig beanspruchen die Schutzzonen im Gemeindegebiet Reute den grössten Anteil.

Das Vorprüfungsverfahren wurde vom Amt für Umweltschutz St. Gallen koordiniert. Mit Schreiben der Baudirektion von Appenzell A.Rh. vom 1. Juni 1989 wurde die 1. Vorprüfung der Schutzzonenausscheidung seitens der Baudirektion abgeschlossen. Mit der zweiten Vorprüfung (Schreiben der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. vom 6. Dezember 1989) konnte das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat Rebstein genehmigte die vorliegenden Planunterlagen am 23. Mai 1990.

Die Genehmigung der Schutzzonen Händli, Wolkenberg, Fall, Ramstel und Lautern im Gemeindegebiet Reute durch den Gemeinderat erfolgte am 19. Juni 1990.

Innert der öffentlichen Planaufgabe vom 20. Juni 1990 bis am 19. Juli 1990 sind beim Regierungsrat fünf Einsprachen eingegangen.

Im Rahmen der Augenscheinverhandlung vom 24. Oktober 1990 wurden drei Einsprachen zurückgezogen; sie konnten als erledigt von der Traktandenliste abgeschrieben werden. Die beiden noch hängigen Einsprachen wurden abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

Mit Schreiben vom 5. Juni 1991 reichte der Gemeinderat Reute die vorliegenden Planunterlagen samt Schutzzonenreglement für die Schutzzonen Händli/Wolkenberg und Fall/Ramstell/Lautern zur Genehmigung ein.

Durch die Grundwasserschutzzonen soll das Quellwasser der Wasserversorgung Rebstein geschützt werden. Konkrete Sanierungsvorschläge gemäss hydrogeologischem Bericht (z.B. Erstellen von Mistplatten, wo noch nicht vorhanden) bezwecken ferner, die Qualität im Rahmen des Möglichen zu verbessern.

Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter hydrogeologischen Aspekten (topographisches Einzugsgebiet, Abklärungen zur Herkunft des Quellwassers etc.). Die eidgenössische Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilweise revidiert 1982, wurde für die Ausscheidung berücksichtigt.

Die Schutzzonenpläne enthalten ebenfalls den Gefahrenkataster, der als Grundlage für folgende Sanierungsarbeiten dienen soll.

Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Baudirektion 1985 revidierten Musterreglementes erstellt und im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens dem Entwurf zur Revision 1990 des Musterreglementes angepasst.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden; die Daten der Inkraftsetzung des Baureglementes und des Zonenplanes der Gemeinde Reute sind in den Anmerkungen noch nachzutragen.

Nach Abschluss der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Reute ist das Schutzzonenreglement (Anmerkungen 3) entsprechend nachzuführen.

Das Schutzzonenreglement ist periodisch zu überarbeiten und veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Gewässerschutzgesetzrevision) anzupassen. Dieser Punkt ist in Artikel 3 des Schutzzonenreglementes festgehalten.

Beschluss nach Antrag der Umweltschutz- und Energiedirektion:

Die Grundwasserschutzzonenpläne samt Gefahrenkataster und zugehörigem Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Händli/Wolkenberg und Fall/Ramstel/Lautern, im Besitz der Wasserversorgung Rebstein, werden genehmigt.

Amtsblatt.

Auszug an Umweltschutz- und Energiedirektion (3 Expl.)*
Amt für Umweltschutz (2 Expl.)*
Kantonales Planungsamt
Kantonales Tiefbauamt
Gemeinderat Reute*
Gemeinderat Rebstein*

* Beilage:
je ein Dossier Schutzzonenausscheidung mit
Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:



Versandt am

- 5. Aug. 1991